

## Veröffentlicht in: einsatz:nrw 2013, 128-130

### Die Jugendfeuerwehr als Teil der Feuerwehr der Gemeinde

#### Die rechtliche Stellung der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwarte

Nicht selten kommen innerhalb einer Gemeinde Diskussionen über die rechtliche Stellung der Jugendfeuerwehr auf, die bisweilen sogar zu nicht unerheblichen Differenzen zwischen dem Leiter der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr führen. Es können dann juristisches Halbwissen, falsch verstandene Vorträge und oft auch erhebliche Emotionen dazu führen, dass es Konflikte aufbrechen, die für alle Beteiligten demotivierend wirken und einen Vertrauensverlust größeren Ausmaßes verursachen.

Dabei ergeben sich die Strukturen eindeutig aus dem Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen und der darauf basierenden Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr.

#### Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Jugendfeuerwehr ist ein Teil der Freiwilligen Feuerwehr<sup>1</sup>, nicht aber der aktiven Wehr<sup>2</sup>. Bei der Freiwilligen Feuerwehr handelt es sich gemäß § 9 Abs. 1 FSHG eine öffentliche Feuerwehr. Diese wiederum bildet soweit vorhanden mit der Berufsfeuerwehr und der Pflichtfeuerwehr nach § 9 Abs. 2 FSHG die Feuerwehr der Gemeinde.

Die Freiwillige Feuerwehr ist also öffentlich-rechtlich organisiert und sie ist insoweit

- a) kein rechtsfähiger Verein
- b) kein nichtrechtsfähiger Verein.

Die öffentliche Feuerwehr nimmt gem. § 1 Abs. 1 FSHG die öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr bei Schadenfeuern, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen wahr, ist aber dennoch keine Ordnungs- oder Sonderordnungsbehörde<sup>3</sup> bzw. eine andere Behörde. Sie ist vielmehr ein unselbständiger Teil der Gemeindeverwaltung.

---

<sup>1</sup> Dies ergibt sich unmittelbar aus: § 9 Abs. 3 FSHG: Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern; Schneider, Feuerschutzhilfeleistungsgesetz, 8. Auflage, § 9 Anm. 5.2; Schneider, Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, § 4 Anm. 1.1.; Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2002, 55 Anm. 1.3.

<sup>2</sup> Schneider FSHG., § 9 Anm. 5.3; vgl. auch § 1 Abs. 2 a und § 4 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO)

<sup>3</sup> Schneider, FSHG., § 9 Anm. 2.1.1; Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz 3. Auflage, 3.2.1.1; OLG Hamm SgE Feu § 5 I FSHG Nr. 1 ,2.

Damit ist sie weder eine juristische Person des Privatrechts noch des öffentlichen Rechts. Dies bedeutet, dass die Feuerwehr im Außenverhältnis nicht Träger von Rechten sein kann<sup>4</sup>. Eigentümer eines Feuerwehrfahrzeugs kann also nicht die Feuerwehr, sondern nur die Gemeinde sein. Eine Feuerwehr kann auch weder über ein eigenes Konto noch über eigene finanzielle Mittel verfügen.



**Die Jugendfeuerwehr ist keine "selbständige" Organisation, sondern rechtlich Teil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde**

Gleiches gilt für die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde oder einer Stadt kann nicht Eigentümer von Geld oder Gegenständen sein. Auch hier ist es ausschließlich die Gemeinde.

**Wichtiger Hinweis:** Neben der Jugendfeuerwehr der Gemeinde kann ein Förderverein oder ein anderslautender Verein zur Vermögensverwaltung bestehen. Vereinsrechtlich darf dieser aber nicht einen Namen tragen, der mit der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr zu verwechseln ist. Unzulässig wäre also zum Beispiel: "Jugendfeuerwehr Schmallenberg e.V."

Innerhalb der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr kann es einzelne Jugendfeuerwehrgruppen geben. Diese bilden dann insgesamt die Jugendfeuerwehr der Gemeinde. Wie die Organisationsform ist, also ob es nur eine Jugendfeuerwehr oder mehrere Gruppen gibt, die nicht notwendig mit der Aufteilung in Löschgruppen und Löschzügen übereinstimmen muss, entscheidet aufgrund seiner Organisationshoheit wiederum der Leiter der Feuerwehr.

## **Verantwortlichkeit für die Jugendfeuerwehr**

Für die Jugendfeuerwehr ist allein der Leiter der Feuerwehr verantwortlich. Der Leiter der Feuerwehr ist für die gesamte innere Organisation der Feuerwehr, mithin auch für die Jugendfeuerwehr als Teil der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich. Dies wird durch § 12 Abs. 1 2 HS FSHG weiter dahin konkretisiert, dass der Leiter der

---

<sup>4</sup> Schneider FSHG § 9 Anm. 2.1.2

Feuerwehr zugleich Vorgesetzter aller ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ist. In Anlehnung an § 3 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes ist Vorgesetzter derjenige, der befugt ist, Feuerwehrangehörigen für ihre dienstlichen Tätigkeiten Anordnungen zu erteilen. Der Leiter der Feuerwehr ist damit für den gesamten Personal-, Dienst- und Einsatzbetrieb verantwortlich und weisungsbefugt<sup>5</sup>. Dies gilt auch uneingeschränkt für sämtliche Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr. Im Bereich seiner Personalhoheit werden die Befugnisse des Leiters der Feuerwehr durch die Laufbahnverordnung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr weiter konkretisiert.

Zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Jugendfeuerwehr ernennt der Leiter der Feuerwehr einen oder mehrere Jugendfeuerwehrwarte als Beauftragte für die Jugendfeuerwehr (§ 14 Abs. 3 S. 1 LVO FF).

Der Leiter der Feuerwehr ist bei der Jugendfeuerwehr im Personalbereich unter anderem auch für folgende Entscheidungen zuständig<sup>6</sup>.

1. Aufnahme in die Feuerwehr (Jugendfeuerwehr); § 4 Abs. 1 LVO.
2. Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst; § 4 Abs. 3 S. 1 LVO.
3. Verbleiben in der Jugendfeuerwehr nach Vollendung des 18 Lebensjahres; § 4 Abs. 3 S. 2 LVO.
4. Entlassung (Austritt).
4. Disziplinarmaßnahmen (auch gegenüber Jugendfeuerwehrangehörigen); § 4 Abs. 2 LVO.

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist ein begünstigender Verwaltungsakt auf Antrag des Jugendlichen mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Über die Aufgabe hat der Leiter der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine Aufnahme durch den Jugendfeuerwehrwart ist nicht ausreichend. Der Zusatz in der LVO - mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter - ist eigentlich entbehrlich, da sich dieses unmittelbar aus § 107 BGB ergibt.

Bei der Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst muss der Leiter der Feuerwehr wie bei einer unmittelbaren Aufnahme in den aktiven Dienst nach § 1 LVO entscheiden. Der rechtliche Unterschied besteht darin, dass bei Jugendfeuerwehrangehörigen anders als bei Neueinsteigern damit nicht mehr über die Aufnahme in die Feuerwehr entschieden werden muss. Dieses öffentlich-

---

<sup>5</sup> Schneider FSHG § 12 Anm. 5.2

<sup>6</sup> Fischer, Die neue Laufbahnverordnung, DER FEUERWEHRMANN 2002, 55

rechtliche Sonderverhältnis besteht bereits mit der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr. Das Ermessen der Leiters der Feuerwehr bei der Übernahme in den aktiven Dienst ist allerdings im Vergleich zur unmittelbaren Aufnahme eingeschränkt. Denn § 4 Abs. 3 S. 1 LVO verweist lediglich auf § 1 Abs. 2 und Abs. 3 LVO. Eine Ablehnung aus den Gründen des § 1 Abs. 4 LVO wird man daher als unzulässig ansehen müssen.

Auch bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann es aus disziplinarischen Gründen erforderlich sein, diese auszuschließen. Auch dies fällt in die Zuständigkeit des Leiters der Feuerwehr<sup>7</sup>. Anders als bei erwachsenen Mitgliedern des aktiven Dienstes besitzt der Leiter der Feuerwehr bei Fehlverhalten von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr ein weites Ermessen. Das Wort "kann" in § 4 Abs. 2 LVO bedeutet weites Ermessen, welches aufgrund der bei Jugendlichen noch nicht abgeschlossenen Reifung dem auch im Jugendstrafrecht vorherrschenden Erziehungsgedanken Rechnung trägt. Soll ein Mitglied der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden, muss der Leiter der Feuerwehr den Jugendfeuerwehrwart beteiligen (§ 4 Abs. 2 LVO spricht vom "im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart"). Der Leiter der Feuerwehr ist jedoch nicht an das Votum des Jugendfeuerwehrwarts gebunden. Soll der Ausschluss ausgesprochen werden, ist in jedem Fall ein förmliches Verfahren nach § 21 LVO durchzuführen<sup>8</sup>. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zu beteiligen und anzuhören und ihnen ist eine für den Minderjährigen nachteilige Entscheidung zuzustellen.

Neben den vorgenannten Aufgaben im Rahmen seiner Personalverantwortung hat der Leiter der Feuerwehr eine allgemeine Fürsorgepflicht für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. So hat er unter anderem darauf zu achten, dass

1. ein regelmäßiger und den Bedürfnissen der Jugendlichen angepasster Dienstbetrieb stattfindet,
2. die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden und
3. das Jugendschutzgesetz eingehalten wird.
4. das sich die gesamte Jugendarbeit nach den anerkannten Zielen ausrichtet, wie z.B. der Erziehung zu demokratischen Bewusstsein<sup>9</sup> und der Ablehnung extremistischer Positionen<sup>10</sup>.

---

<sup>7</sup> zum gesamten Verfahren und den Gründen vergleiche die ausführliche Darstellung von Schneider, LVO § 4 Anm. 6 bis 9.

<sup>8</sup> Schneider, LVO § 4 Anm. 6.3

<sup>9</sup> vgl. die sehr ausführliche und gute Aufzählung bei Schneider LVO § 4 Anm. 1.2

<sup>10</sup> Fischer, Die Feuerwehren in NRW, weder Platz für Rechtsradikale und Rassisten noch für Frauenfeinde, DER FEUERWEHRMANN 2008, 145

## Jugendfeuerwehrwarte auf Gemeinde- und Stadtebene

Der Jugendfeuerwehrwart ist der Beauftragte für die Jugendfeuerwehr. Der Leiter der Feuerwehr ernennt nach § 14 Abs. 3 S. 1 LVO Jugendfeuerwehrwarte für einzelne Gruppen und Gemeinde- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwarte für die Jugendfeuerwehr der gesamten Freiwilligen Feuerwehr. Sie werden nicht von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählt<sup>11</sup>. Selbstverständlich muss der Jugendfeuerwehrwart nicht nur fachlich für seine Aufgabe geeignet sein, sondern muss auch das Vertrauen der Jugendlichen genießen, weil er sonst seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann<sup>12</sup>. Insofern ist der Leiter der Feuerwehr gehalten, sich ein entsprechendes Bild bei der Jugendfeuerwehr zu verschaffen. Auch darf er zu der Frage, wer Jugendfeuerwehrwart werden soll, ein entsprechendes Votum einholen, was sicher einer vertrauensvollen Zusammenarbeit förderlich ist. Rechtlich bindet ein solches Votum selbstverständlich nicht.

Entgegen vereinzelt geäußelter Auffassung liegt in der Bestimmung und Ernennung des Jugendfeuerwehrwarts durch den Leiter der Feuerwehr kein Verstoß gegen die Grundsätze vor, die die Anerkennung der Jugendfeuerwehr als Träger der freien Jugendhilfe berühren.

Träger der freien Jugendhilfe können nach § 75 Abs. 1 SGB VIII Personenvereinigungen dann sein, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Alle vier Punkte treffen zweifelsohne auch dann zu, wenn, wie gesetzlich vorgesehen, der Jugendfeuerwehrwart nicht gewählt, sondern vom Leiter der Feuerwehr bestimmt wird. Die öffentlich-rechtliche Struktur und hierarchische Führung der Jugendfeuerwehr steht eindeutig nicht der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII entgegen. Denn sie ist vom Gesetz so vorgesehen und bietet damit auch die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Eine demokratische Wahl aller Funktionsträger ist

---

<sup>11</sup> Schneider LVO, § 4 Anm. 14.2

<sup>12</sup> vgl hierzu und zu den weiteren Anforderungen Schneider a.a.O.

nicht gefordert und gibt es bei vielen anderen Trägern der freien Jugendhilfe auch nicht.

## Delegation

Der Jugendfeuerwehrwart ist der Beauftragte für die Jugendfeuerwehr. Beauftragter bedeutet, dass der Jugendfeuerwehrwart für alle Belange der Jugendfeuerwehr zuständig ist, ohne jedoch in diesem Bereich für den Leiter der Feuerwehr vertretungsberechtigt zu sein. Vielmehr muss er jeweils (z.B. Aufnahme in die Jugendfeuerwehr) eine Entscheidung des Leiters der Feuerwehr herbeiführen. Offizielle Schreiben zeichnet der Jugendfeuerwehrwart daher dann wie folgt:

Freiwillige Feuerwehr Stadt Musterhausen  
Der Leiter der Feuerwehr  
Im Auftrag  
Müller  
Jugendfeuerwehrwart

Gerade bei großen Feuerwehren und großen Jugendfeuerwehren ist es jedoch auch möglich, dass der Leiter der Feuerwehr im Rahmen seiner Organisationshoheit einzelne ihm originär obliegende Angelegenheiten ausdrücklich delegiert und den Jugendfeuerwehrwart mit deren Wahrnehmung beauftragt. Denkbar wäre z.B. die Übertragung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr. In einem solchen Fall würde der Jugendfeuerwehrwart dann zeichnen:

Freiwillige Feuerwehr Stadt Musterhausen  
Der Leiter der Feuerwehr  
In Vertretung  
Müller  
Jugendfeuerwehrwart

Allerdings ist eine solche Delegation im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wohl als unzulässig anzusehen, da hier § 4 Abs. 2 LVO das Zusammenwirken zwischen Leiter der Feuerwehr und Jugendfeuerwehrwart (im Benehmen mit der Jugendfeuerwehrwart - s.o.) fordert.

## Jugendfeuerwehrwarte auf Kreisebene

Es gibt keine eigene Jugendfeuerwehr des Kreises, sondern nur die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden in einem Kreis. Dennoch ist die Funktion eines Kreisjugendfeuerwehrwartes ausdrücklich vorgesehen<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> nach § 18 LVO i.V.m. Anlage 3 Ziffer 14 trägt der Kreisjugendfeuerwehrwart ein besonderes Funktionsabzeichen



**Die Funktionsabzeichen der Jugendfeuerwehrwarte in den Einheiten, auf Stadt- und Gemeindeebene und auf Kreisebene**

§ 14 Abs. 4 LVO bestimmt, dass auf Kreisebene die Funktionen entsprechend den Abs. 2 und 3 durch den Kreisbrandmeister festgelegt werden. Auf Kreisebene ist der Kreisjugendfeuerwehrwart Beauftragter für die Jugendfeuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden und unterstützt so den Kreisbrandmeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Auch der Kreisjugendfeuerwehrwart wird entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des § 14 Abs. 4 LVO nicht gewählt, sondern vom Kreisbrandmeister ernannt<sup>14</sup>. Auch hier gilt, dass die Aufgaben aber nur derjenige richtig wahrnehmen kann, der das Vertrauen der Jugendfeuerwehr, insbesondere der Jugendfeuerwehrwarte der Gemeinden genießt. Auch hier ist der Kreisbrandmeister gehalten, sich ein Stimmungsbild zu verschaffen oder sich ein Votum einzuholen. Es bleibt jedoch dabei, dass er hierzu rechtlich weder verpflichtet, noch an ein solches Votum gebunden ist.

StBI Ralf Fischer

Vorsitzender AK Recht VdF NRW

---

<sup>14</sup> anders ohne weitere Begründung, Schneider LVO § 4 Anm. 14.4. der vom demokratisch gewählten Kreisjugendfeuerwehrwart spricht.